

# Bescheinigung für

Frau/Herrn: \_\_\_\_\_ Matrikelnummer \_\_\_\_\_



## Fach: Medienwissenschaft (Master-Verbundstudiengänge)

Stellungnahme der Fachberatung zur Vorlage im Prüfungsamt der Philosophischen Fakultät zur  
**Anrechenbarkeit** von Modulen (bei Hochschul- oder Studiengangwechsel)

### Wahlpflichtfach Medienrecht

<b>Sprachnachweise</b> Englisch B2 (GeR)	<b>Nachweis erfolgt im Prüfungsamt</b>
---------------------------------------------	----------------------------------------

	<b>SM 1: Spezielle Bereiche des Medienrechts</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>9 LP</b>
	VL: Internetrecht			
	VL: Recht der Kunst- und Kulturpflege			
	VL: Recht der Informationstechnologie			
	VL: Presserecht			
	VL: Aktuelle Probleme des Medienrechts			
	VL: Europäisches Medienrecht			
	Modulprüfung / Note (endnotenrelevant)			
Anm.				

	<b>SM 2: Gewerblicher Rechtsschutz/ Urheberrecht und Wettbewerbsrecht</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>9 LP</b>
	VL: Gewerblicher Rechtsschutz			
	VL: Urheberrecht			
	VL: Markenrecht			
	VL: Lizenzvertragsrecht			
	VL: Wettbewerbsrecht			
	VL: Lauterkeitsrecht			
	Modulprüfung / Note (endnotenrelevant)			
Anm.				

	<b>SM 3: Internationales und Europäisches Privatrecht</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>9 LP</b>
	VL: Internationales Privatrecht			
	VL: Kreditsicherungsrecht			
	VL: Europäisches Privatrecht			
	VL: Internationales Wirtschaftsrecht II			
	VL: Vertragsgestaltung			
	VL: AGB- und Verbraucherschutzrecht			
	Modulprüfung / Note (endnotenrelevant)			
Anm.				

	<b>SM 4: Europarecht</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>9 LP</b>
	VL: Vertiefung Europarecht			
	VL: Europäisches Wirtschaftsrecht I			
	VL: Europäisches Arbeits- und Sozialrecht			
	Modulprüfung / Note (endnotenrelevant)			
Anm.				

**Bescheinigung für**

Frau/Herrn: \_\_\_\_\_ Matrikelnummer \_\_\_\_\_



Fach: **Medienwissenschaft (Master-Verbundstudiengänge)**

--	--

	Masterarbeit	30 LP	Ja	Nein	Note

	Summe der erbrachten LP	
--	-------------------------	--

## Bescheinigung für

Frau/Herrn: \_\_\_\_\_ Matrikelnummer \_\_\_\_\_



Fach: **Medienwissenschaft (Master-Verbundstudiengänge)**

### Achtung:

Für die Stellungnahme zur Anrechenbarkeit auswärtiger Leistungen sollen dem Fachvertreter i.d.R. Originaldokumente vorgelegt werden. Dem Prüfungsamt müssen für die entsprechende Anerkennung in jedem Fall entsprechende Originaldokumente über das anzuerkennende Studium (Immatrikulationsnachweise, Transcripts, ggf. Zeugnisse etc.) vorgelegt werden!

Die vorliegende Stellungnahme der Fachvertreterin/des Fachvertreters beruht auf folgenden Dokumenten:

( ) Urkunde/Zeugnis oder

( ) Transcript of Records der Hochschule \_\_\_\_\_ vom \_\_\_\_/\_\_\_\_/\_\_\_\_

Ggf. weitere Bemerkungen:

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift der Fachvertreterin/des Fachvertreters

Siegel

## **Bescheid über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen**

(im Prüfungsamt der Philosophischen Fakultät, Philosophikum Erdgeschoss, vorzulegen und ggf. auszufüllen)

Hiermit werden die oben bezeichneten Leistungen entsprechend der Stellungnahme vorbehaltlich des In-Kraft-Tretens der neuen Prüfungsordnung zum 01.10.2015 anerkannt:

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters des Prüfungsamtes

Siegel

**Diese Prüfungsleistungen werden vom Prüfungsamt in KLIPS (Campus-Management-System) eingepflegt.**

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

### Zusätzlicher Hinweis:

Gemäß § 63 a Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz HG) in der Fassung des am 01.10.2014 in Kraft getretenen Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) kann die antragstellende Person, wenn die auf Grund eines Antrag im Sinne des Absatzes 1 begehrte Anerkennung versagt wird, eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat beantragen, soweit die Anerkennung nicht einen Studiengang betrifft, der mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abgeschlossen wird; das Rektorat gibt der für die Entscheidung über die Anerkennung zuständigen Stelle eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrages. Dieser Antrag auf Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat ist zu richten an das Rektorat der Universität zu Köln, Albertus-Magnus-Platz, 50923 Köln. Durch diesen Antrag wird die in der Rechtsbehelfsbelehrung genannte Klagefrist nicht gehemmt.

Erhalten. Köln, den \_\_\_\_/\_\_\_\_/\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_